

#### Präambel

Alpenmove e. K. (im folgenden Veranstalter genannt) ist in folgenden Bereichen Tätig:

- 1. Touren und Rundfahrten auf dem SEGWAY Elektroroller
- 2. Motorrad-Touren & Motorrad-Trainings
- 3. Coachings
- 4. Events und Promotion-Aktionen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den jeweiligen Veranstaltungsbereich.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote vom Veranstalter erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere AGB gelten bei allen Verträgen mit Privatpersonen, Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Produkte oder Leistung gelten unsere AGB als angenommen.

# 1. Fahrten mit dem SEGWAY Elektroroller

# 1.1. Teilnahmebedingungen

Gäste, die an Veranstaltungen mit dem SEGWAY Elektroroller teilnehmen, müssen sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen als auch die Voraussetzungen, die der Hersteller aufgrund der technischen Gegebenheiten vorgegeben hat. Zusätzlich muss die körperliche Konstitution eine Mitfahrt erlauben und den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Im Zweifel können alle Details hierzu im Vorfeld mit dem Veranstalter besprochen werden.

#### Im Einzelnen gelten hierzu folgende Regelungen:

#### a. Gesetzliche Regelungen

Zur Benutzung eines SEGWAYs, mit einer Baubreite von 85 cm, auf öffentlichen Verkehrsflächen in Deutschland ist mindestens eine gültige Mofa-Fahrerlaubnis (oder auch ein gültiger PKW-Führerschein oder BF 17) erforderlich. Die Fahrgäste müssen daher einen gültigen Führerschein und Personalausweis auf der Fahrt mit sich führen und diesen vor Fahrtantritt vorlegen. Ohne Führerschein ist die Teilnahme nicht

möglich. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Während der Fahrten gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Teilnehmer ist für die Folgen etwaiger von ihm begangener Verkehrsverstöße und Straftaten verantwortlich und haftet für alle daraus entstehenden Gebühren und Kosten. Er ist verpflichtet, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen ihn im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs erheben.

# b. Technische und gesundheitliche Voraussetzungen

Alle Teilnehmer müssen am Straßenverkehr teilnehmen können (Seh- und Hörfähigkeit) und müssen in der Lage sein, ohne Probleme über einen längeren Zeitraum ohne fremde Hilfe zu stehen und Stufen zu steigen. Teilnehmer, die an chronischen oder schweren Krankheiten leiden (z. B. Epilepsie, Thrombosen, Herzund Kreislaufkrankheiten, Rücken- oder Knieprobleme, Diabetes, Parkinson und Multipler Sklerose im fortgeschrittenen Stadium) müssen sich vor Tourbeginn mit der Tourleitung wegen möglicher Risiken und einem damit verbundenen eventuellen Tourausschluss absprechen.

Schwangere sind von der Teilnahme generell ausgeschlossen.

Aus technischen Gründen muss das Körpergewicht der Fahrgäste mindestens 45 kg betragen und darf 117 kg nicht überschreiten.

Es besteht eine Helmpflicht auf der Tour. Helme werden allen Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt. Es können auch eigene Fahrrad- oder Skihelme getragen werden.

# c. Regelungen vor und während der Fahrt

Fußgänger und Fahrradfahrer haben uneingeschränkt Vorrang vor den SEGWAYs. Den Anweisungen des Tourguides ist stets Folge zu leisten. Der Veranstalter hat zu jedem Zeitpunkt die unanfechtbare Entscheidungsgewalt, Teilnehmer von der Tour auszuschließen, die durch gefährliche Fahrweise oder besondere Ungeschicklichkeit auffallen, die die Sicherheits-Anweisungen der Tourleitung nicht beachten oder sich selbst, andere Teilnehmer oder Dritte sowie Sachen in jeglicher Art gefährden. Teilnehmer, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, dürfen nicht an der Tour teilnehmen. Der Genuss von Alkohol ist während der gesamten Veranstaltung (auch bei eventuellen Zwischenstopps o. ä.) strengstens untersagt. Ebenso herrscht striktes Rauchverbot während der gesamten Veranstaltung (bis auf Pausen). Essen, Trinken und die Benutzung von Fotoapparaten, Handys und anderen Geräte während der Fahrt ist untersagt. Das Überholen anderer SEGWAYs oder das Ausscheren/Verlassen der Gruppe ist ebenso untersagt.

Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Tourausschluss. Im Falle eines Tourausschlusses entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Tourpreises.

Die Teilnehmer verpflichten sich, an der zu Beginn stattfindenden Fahreinweisung teilzunehmen, auch wenn bereits Kenntnisse in Bezug auf SEGWAY-Fahren vorhanden sind. Eine Mitfahrt ohne Einweisung ist ausgeschlossen. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil (siehe hierzu auch Punkt 1.8).

Seite 2 von 12 Stand: 16.02.2023

# 1.2. Wetterbedingungen

Die Touren und Veranstaltungen finden auch bei schlechtem Wetter statt. Lediglich aufgrund starken, andauernden Regens, Gewitter, Sturm, Eis oder Neuschnee über 15 cm finden die Rundfahrten nicht statt. Bei schlechter Witterung oder unbefahrbaren Streckenabschnitten entscheidet die Tourleitung aus Sicherheitsgründen selbständig über einen alternativen Tourverlauf, der eventuell kürzer sein kann als im regulären Tourprogramm beschrieben (siehe hierzu auch Punkt 1.8). Ein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Tourpreises, auch teilweise, besteht hierdurch jedoch nicht.

# 1.3. Ausrüstung

Bei allen unseren SEGWAY-Touren gilt Helmpflicht. Helme werden den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt. Es können auch eigene Fahrrad- oder Skihelme verwendet werden. Eine Teilnahme mit hochhackigen Schuhen ist nicht möglich.

Alle persönlichen Dinge, die der Teilnehmer mitbringt, können während der Tour in den Räumlichkeiten des Veranstalters abgestellt werden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für beschädigtes oder abhanden gekommenes Eigentum.

# 1.4. Reservierung, Buchung, Nichterscheinen

Eine Buchung kann beim Veranstalter, per Email und im Internet unter www.alpenmove.de erfolgen.

Die Teilnahme an der SEGWAY-Tour ist nur nach rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung der Tourgebühr vor Fahrtantritt möglich. Die Tourgebühr wird unmittelbar nach Buchung fällig. Die Tourgebühr kann auch per Überweisung bezahlt werden. Buchungen, die 10 Tage oder weniger vor der Tour erfolgen, sind per Kreditkarte oder PayPal zu bezahlen. Für PayPal-Überweisungen ist die Emailadresse info@alpenmove.de zu nutzen.

Nach der Bezahlung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung per Email. Erst dann hat die Reservierung ihre Gültigkeit.

Wurde die Tour nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt, so erlischt das Recht auf Mitnahme auf der Tour. Für den Zahlungszeitpunkt ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters maßgeblich oder der Zeitpunkt der Barzahlung vor Tourstart. Der Teilnehmer muss pünktlich zu dem von ihm gebuchten Zeitpunkt am vereinbarten Treffpunkt erscheinen. Teilnehmer, die zu spät erscheinen, werden von der Tour ausgeschlossen. Der Fahrpreis wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

# 1.5. Rabatte und Geschenkgutscheine

Rabatte werden in der Regel erst bei Tourantritt ausgezahlt, wenn der Teilnehmer vor Ort den Nachweis für den Rabattgrund vorgelegt hat (z. B. Rabattkarte, Coupon) und die Gültigkeit überprüft werden konnte. Der Rabatt wird dann auf ein Konto des Teilnehmers überwiesen.

Pro Tour kann immer nur ein Rabatt (in der Regel der Höhere) angerechnet werden. Eine Kombination mehrerer Rabatten ist nicht möglich. Rabattkarten, Coupons und

Seite 3 von 12 Stand: 16.02.2023

Geschenkgutscheine, die beim Fahrtantritt Ihre Gültigkeit verloren haben, können nicht angerechnet werden.

# 1.6. Rücktritt, Umbuchung

#### a. Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist bei der SEGWAY-Tour grundsätzlich schriftlich vor Tourbeginn möglich. Wird der Rücktritt ausgeübt, so kann vom Veranstalter ein angemessener Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangt werden. Bei der Berechnung des Ersatzanspruchs werden die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen pauschaliert. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder aber ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als der vom Veranstalter verlangten Pauschale. Entsprechend der vorgenannten Pauschalierung ist bei einem Rücktritt des Teilnehmers in Abhängigkeit davon, wann der Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn erklärt wurde, vom vereinbarten Preis zu zahlen. Sind diese im Angebot nicht mitgeteilt worden, gelten die Fristen und Pauschalen wie folgt als vereinbart:

#### Individualteilnehmer an Standard-Touren:

bis 21 Tage vor Buchung 80% der Tourgebühr ab dem 20 Tag vor der Buchung 100% der Tourgebühr

# Für exklusive Touren, geschlossene Gesellschaften, individuelle Touren, Events und sonstige Veranstaltungen

gelten gesonderte Fristen und Pauschalen, die dem Kunden in der Regel schriftlich mitgeteilt werden.

# Wurde keine Fristen und Pauschalen mitgeteilt gelten folgende als vereinbart:

10% der Gesamtsumme bis 90 Tage vor Eventbeginn

50% der Gesamtsumme bis 60 Tage vor Eventbeginn

80% der Gesamtsumme bis 21 Tage vor Eventbeginn

100% der Gesamtsumme ab 14 Tagen vor Eventbeginn bis zum Event

Für die Rückerstattung des Fahrpreises übermittelt der Kunde dem Veranstalter rechtzeitig die entsprechenden Kontodaten. Wünscht der Kunde eine Rücküberweisung auf ein Konto im Ausland, so trägt der Kunde alle Gebühren und Auslagen, die dafür entstehen.

#### b. Umbuchung

Umbuchungen können ohne Storno- oder Umbuchungsgebühren bei Standard-Touren bis 21 Tage vor dem Tourtermin vorgenommen werden und bei exklusiven/geschlossenen Touren bis 90 Tage vor Tourbeginn. Bei individuellen Touren, Events und anderen Veranstaltungen gelten die unter Punkt 2 genannten oder die individuell vereinbarten Storno- und Umbuchungsgebühren. Umbuchungen können nur bei entsprechender Verfügbarkeit durchgeführt werden. Ein Anspruch seitens des Kunden auf Umbuchung besteht iedoch nicht.

Seite 4 von 12 Stand: 16.02.2023

# 1.7. .Tourabsage, -abbruch oder -verkürzung

Die Tour kann aufgrund technischer Probleme, höherer Gewalt und schlechten Wetters abgesagt, abgebrochen oder verkürzt werden.

Jeder Teilnehmer sollte bei Buchung eine Mobiltelefonnummer angeben, unter der er in den Stunden vor Tourbeginn erreichbar ist. So kann er über den Ausfall der Tour rechtzeitig informiert werden. In Abstimmung mit dem Teilnehmer wird versucht, nach Verfügbarkeit einen Ausweichtermin anzubieten. Ist dies nicht möglich, so erhält der Teilnehmer seinen Tourpreis in voller Höhe zurück. Ein darüber hinaus geltender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers für die Ausfallzeit der Tour besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Teilnehmer am Tag der Veranstaltung erschien und nicht über den Ausfall der Tour informiert wurde bzw. werden konnte. Im Zweifelsfall sollten Gäste rechtzeitig vor der SEGWAY-Tour oder dem Eventbeginn beim Veranstalter anfragen, ob ihre Tour stattfindet.

Im Falle der Absage erhält der Teilnehmer wahlweise einen Ersatzfahrschein für einen anderen Tourtermin, einen Gutschein oder den Fahrpreis (bei Gutscheineinlösern: den Gutschein) zurück. Er hat darüber hinaus keinerlei weitere Ansprüche auf Schadenersatzleistungen.

Im Fall des Abbruchs oder der Tourverkürzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder einen Ersatzfahrschein. Es besteht kein Anspruch auf die Tourdurchführung. Der Veranstalter hat das Recht, nach der ca. 30-minütigen Einweisung aus Sicherheitsgründen zu entscheiden, ob ein Teilnehmer nicht mitfahren kann (z. B. wegen unsicheren Fahrens). In diesem Fall erhält der Teilnehmer den halben Fahrpreis erstattet. Darüber hinaus bestehen keinerlei weitere Ansprüche auf Schadenersatzleistungen.

Der Teilnehmer erklärt sich mit Fahrtantritt damit einverstanden, dass die Tour aufgrund von Sicherheitsbedenken, bei Fehlverhalten anderer Tourteilnehmer, bei Nichtbeachtung der Personalanweisungen oder durch andere Umstände abgebrochen werden kann. In diesem Fall verzichtet der Teilnehmer auf Rückgewährung des Fahrpreises oder weiterer Schadenersatzleistungen. Wird vor oder während der Tour ohne Verschulden des Teilnehmers eine Reparatur notwendig, so versucht der Veranstalter ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Kann dieses nicht gestellt werden und/oder ist die Reparatur nicht möglich, so erstattet der Veranstalter dem betroffenen Fahrgast den bezahlten Tourpreis zurück. Ein zusätzlicher Schadenersatzanspruch des Teilnehmers für die Ausfallzeit des SEGWAYs/der Tour ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die anderen Tourteilnehmer. Die Tourleitung kann den geplanten Streckenverlauf ändern, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Die Tourlänge kann daher variieren. Bei einem anderen Streckenverlauf besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen.

#### 1.8. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Die Teilnahme an der SEGWAY-Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung durch den Veranstalter (z. B. für verschmutzte oder beschädigte Kleidung, sonstige Schäden, Verletzungen oder Tod) ist ausgeschlossen. Vor Fahrtantritt muss daher jeder Teilnehmer einen Haftungsausschluss unterschreiben, auf dem er den Haftungsverzicht uneingeschränkt anerkennt. Die Teilnehmer erklären mit der

Seite 5 von 12 Stand: 16.02.2023

Abgabe der Erklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art von Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, und zwar gegen:

- den oder die Veranstalter, einschl. aller angeschlossenen Firmen, Vereine und Organisationen, deren Helfer und/oder Instrukteure,
- die Grundstückseigentümer (Privatpersonen, Firmen oder Liegenschaften), alle angeschlossenen Firmen, sowie deren Mitarbeiter und sonstige beauftragte Personen und Firmen,
- Behörden und alle Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen, Firmen und Stellen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Ferner stellen die Teilnehmer durch diese Erklärung alle Vorbenannten in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, falls diese wegen eines Teilnehmers verursachten Unfalls oder sonstigen Schadenereignisses die Vorbenannten in Mithaftung nehmen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, die Schäden, welche sie selbst während der Veranstaltung verursachen oder verschulden, z.B. an Personen, Privateigentum (parkende Fahrzeuge, Zäune, etc.), öffentlichem Eigentum (Verkehrszeichen, Poller/Leitplanken, Flurschäden, etc.), bei anderen Teilnehmern bzw. an deren bzw. den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten SEGWAYs direkt mit dem /den Geschädigten abzurechnen (ggf. über Haftpflichtversicherung). Es ist Sache – im eigenen Interesse – des Teilnehmers zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Fahrzeug durch die private Haftpflichtversicherung des Teilnehmers oder der Betriebshaftpflichtversicherung bei Firmen abgesichert ist.

Alle Teilnehmer haben mit den SEGWAYs sorgfältig umzugehen und haften für Schäden, die sie am SEGWAY verursachen sowie ggf. daraus entstehende Ausfallzeiten und Umsatzausfälle.

Unter Schäden an Segways versteht sich z. B.:

- die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten bestimmt werden kann
- bei Totalschaden oder Diebstahl ist der volle Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer zu erstatten
- Bergungs- und Rückführungskosten
- Gutachterkosten
- Wertminderung (technisch & merkantil)
- den Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer
- sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung

Seite 6 von 12 Stand: 16.02.2023

etwaige Rückstufungsschäden bei Versicherungen durch den Vermieter. Eine aktuelle Preisliste der Fa. SEGWAY mit Angaben zu Kaufpreisen, Ersatzteilen und Mietpreisen (Tagessätze bei Ausfallschaden) kann auf Wunsch eingesehen werden.

Die Teilnehmer/Unterzeichner bestätigen vor Beginn der Veranstaltung auf mögliche Gefahren beim Befahren der Strecke oder während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Strecke hingewiesen worden zu sein. Die Teilnehmer bescheinigen, dass sie nur an der Tour teilnehmen, wenn sie die für den sicheren Umgang im Straßenverkehr nötigen Kenntnisse wie Beschleunigen, Bremsen und Lenken erlernt haben und sich fähig fühlen, eigenverantwortlich und sicher an der Tour teilzunehmen.

Mit Unterzeichnung des Haftungsausschlusses erkennt der Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen ohne jede Einschränkung verbindlich an und sie werden mit Unterschrift allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Bei Gruppenbuchungen gilt alternativ eine Veranstalter-Bescheinigung, in der der Unterzeichner (= Kunde des Veranstalters) erklärt, dass alle Teilnehmer des Events den Haftungsverzicht von

Alpenmove e. K. Hauptstraße 76 82467 Garmisch-Partenkirchen

für die Durchführung von SEGWAY-Touren gelesen haben und diesen in vollen Umfang akzeptieren. Ferner verbürgt er sich bei der SEGWAY-Tour dafür, dass jeder Teilnehmer im Besitz eines Führerscheins ist und diesen mit sich führt. Der Unterzeichner ist alleiniger Verantwortlicher gegenüber dem Veranstalter.

# 2. Motorrad-Touren & Motorrad-Trainings

Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer oder Firmenkunden.

#### 2.1. Teilnahmebedingungen:

#### 2.1.1 Teilnahmeberechtigung:

Privatpersonen sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Tour-/Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursart berechtigender Gutschein vorgelegt wurde.

# 2.1.2 Gültiger Führerschein:

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Tour-/Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt wird.

# 2.1.3 Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug:

Seite 7 von 12 Stand: 16.02.2023

Für das Sicherheitstraining/Motorradtour nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer eine Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining/Tour vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch Alpenmove e. K. findet nicht statt. Das Tour-/Trainingsfahrzeug muss verkehrssicher, zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.

#### 2.1.4 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Trainings auf der Straße und auf dem Trainingsplatz und die Touren gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) des jeweiligen Landes. Der Teilnehmer hat sich stets an diese zu halten.

# 2.1.5 Diszipliniertes Verhalten:

Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings/Tour diszipliniert zu verhalten. Hier sind ausdrücklich die Anweisungen der Instruktoren/Tourguides zu befolgen.

#### 2.1.6 Alkohol- und Drogenverbot:

Während des Sicherheitstrainings/Tour gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Der Teilnehmer sichert zu, nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder sonstiger die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Substanzen zu stehen.

#### 2.1.7 Motorradschutzbekleidung:

Teilnehmer von Sicherheitstrainings für Motorradfahrer und Motorradtouren verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung (Hose und Jacke mit ECE-Protektoren) sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen. Bei Motorradstiefeln mit Schnürsenkeln sind diese so zu sichern, dass ein Verhaken an der Pedalerie ausgeschlossen ist.

# 2.1.8 Mitnahme von Begleitpersonen, Sozius/a:

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Teilnehmer müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training/Tour mitgebracht werden. Eine zugelassene Begleitperson gilt als Teilnehmer im Sinne der vorliegenden Bedingungen.

Alpenmove e. K. bietet spezielle Sozius-Trainings an. Der/die Sozius/a ist ebenfalls bei der Anmeldung zu benennen und gilt im Sinne der vorliegenden Bedingungen als Teilnehmer.

# 2.1.9 Mitnahme von Tieren:

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

Seite 8 von 12 Stand: 16.02.2023

# 2.2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining erfolgt per Post, Fax, Email oder persönlich. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Kursgebühr auf dem Konto des Veranstalters eingegangen und der Veranstalter dies schriftlich bestätigt. Für alle Vertragsabschlüsse zu Fahrsicherheitstrainings gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# 2.3. Preise/Zahlung

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot.

Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste.

Die Zahlung muss unmittelbar nach der Buchung erfolgen, bei kurzfristigeren Buchungen ist eine Zahlung mittels Kreditkarte oder PayPal möglich. Bei PayPal-Zahlungen muss die Emailadresse info@alpenmove.de genutzt werden.

# 2.4. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn des Fahrsicherheitstrainings kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. In diesem Falle kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:

#### Einzelteilnehmer:

- Stornierung ab 30 Tage vor Kurstermin 50 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab 14 Tage vor Kurstermin 80 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab 7 Tage vor Kurstermin 100% Trainingsgebühr als Stornogebühr

Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Email, Post oder Telefax erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

#### Firmen- und Gruppenbuchung:

- > Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% der Trainingsgebühr als Stornogebühr

#### 2.5. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

#### 2.5.1. Veranstaltungsabsage / -verlegung:

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl, oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Seite 9 von 12 Stand: 16.02.2023

Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet.

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o. g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

# 2.5.2. Kündigung durch den Veranstalter:

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

# 2.6. Leistungsstörungen:

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhafte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt. Bei unverschuldetem Versagen technischer Einrichtungen besteht kein Minderungsanspruch gegen den Veranstalter.

# 2.7. Haftung für Personen- und Sachschäden

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an einem Sicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hat der Veranstalter nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Sachschaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der Veranstalter haftet nicht für die durch Dritte zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

Ausgeschlossen ist zudem die persönliche Haftung für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit der Eigentümer des Geländes, auf dem das Training durchgeführt wird oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Seite 10 von 12 Stand: 16.02.2023

#### 2.8. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken zu verwenden.

#### 2.6. Datenschutz

Alpenmove ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

#### 2.7. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

# 2.8. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabsprachen und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

# 3. Veranstaltungen und Events

# 3.1. Allgemeine Bedingungen

Für Veranstaltungen und Events gelten die jeweilig zutreffenden Bedingungen nach überwiegender Art der Veranstaltung.

#### 3.2. Teilnahmebedingungen

Auf Privatgelände (z. B. Werksgelände, Sportplatz, Messegelände) kann der Geländeeigentümer von den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Führerscheinpflicht) abweichen. Hier kann der Geländeeigentümer dem Veranstalter andere Vorgaben für die Teilnehmer machen. Der Geländeeigentümer haftet für die abweichenden

Seite 11 von 12 Stand: 16.02.2023

Vorgaben. Eine Haftung des Veranstalters für die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben ist ausgeschlossen.

#### 3.3. Event-Vermittler

Bei Buchung von Touren oder Veranstaltungen über externe Vermittler gelten zusätzlich deren AGBs. Die AGBs und Stornoregelungen der Alpenmove e. K. haben grundsätzlich Vorrang gegenüber denen der Eventvermittler.

# 3.4. Sonstiges

Von Alpenmove e. K. während der Veranstaltung gemachte Foto- oder Videoaufnahmen dürfen vom Veranstalter für alle Arten der Verwendung, insbesondere Eigenwerbung (z. B. im Internet), veröffentlicht werden. Mit Unterzeichnen des Anmeldeformulars/Haftungsverzichtes erklärt der Teilnehmer hierzu seine Einwilligung.

# 3.5. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, die von den oben genannten Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Veranstaltungsort der Tour oder des Events. Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen. Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

#### 3.6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der unwirksame Teil wird durch diejenige Vereinbarung ersetzt, die der gemachten Willenserklärung beider Parteien am ehesten entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Alpenmove e. K. für Touren, Rundfahrten, Events und Promotion-Aktionen.

Inhaber Norbert Baier, Hauptstraße 76, 82467 Garmisch-Partenkirchen | Stand: 16.02.2023

Seite 12 von 12 Stand: 16.02.2023